

HAUSHALTSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

	2024 EUR	2025 EUR
1. Die Ergebnishaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.547.287.605	4.455.454.363
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-4.542.738.733	-4.962.079.000
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1, 1.2)	4.548.872	-506.624.637
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	15.000.000	10.000.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	-9.800.000	-14.200.000
1.6 Sonderergebnis (Saldo 1.4, 1.5)	5.200.000	-4.200.000
1.7 Gesamtergebnis Summe 1.3 und 1.6)	9.748.872	-510.824.637
2. Die Finanzhaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.497.619.930	4.405.975.120
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.500.620.619	-4.695.419.729
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo 2.1, 2.2)	-3.000.689	-289.444.610
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	74.799.658	49.839.880
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-928.329.496	-810.570.428
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4, 2.5)	-853.529.838	-760.730.548
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3, 2.6)	-856.530.527	-1.050.175.158
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (auf Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	9.150.000	9.150.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	770.200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8, 2.9)	0	770.200.000
2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand	-847.380.527	-270.825.158

Im Finanzierungsmittelbestand aus Vorjahren sowie aus davon-Positionen, gebundener Liquidität und Stiftungsgeldern stehen hierfür Eigenmittel zur Verfügung.

	2024	2025
	EUR	EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0	770.200.000
---	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

1.279.179.000	369.405.000
---------------	-------------

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2024 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2025 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

300.000.000	300.000.000
-------------	-------------

§ 5 Hebesätze

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	520 v.H.
---	----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
--	----------

der Steuermessbeträge.

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag wurde in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf

420 v.H.

der Steuermessbeträge festgesetzt.

Stuttgart, den 15. Dezember 2023

Bürgermeisteramt
In Vertretung

(gez.) Thomas Fuhrmann

Thomas Fuhrmann
Bürgermeister